

# **Verordnung Kita und Tagesfamilienangebote**

vom 11.12.2019 (Stand am 01.08.2020)

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Zweck.....	3
Zuständigkeit .....	3
Gesuch.....	3
Entscheid .....	3
Veränderte Verhältnisse.....	3
Auszahlung .....	3
Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf das Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe<sup>1</sup>, die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration<sup>2</sup>, die Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem<sup>3</sup>, das Reglement familienergänzende Kinderbetreuung<sup>4</sup> und die Gemeindeordnung<sup>5</sup> die folgende Verordnung:

Zweck	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung legt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest. <sup>2</sup> Sie regelt die Organisation und Zuständigkeiten.
Zuständigkeit	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Abteilung Soziales und Gesellschaft ist für alle beratenden und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den Betreuungsgutscheinen zuständig. <sup>2</sup> Verfügungen werden von den zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung Soziales und Gesellschaft erlassen.
Gesuch	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Mit Einreichung des Gesuches geben die Erziehungsberechtigten der Abteilung Soziales und Gesellschaft die Ermächtigung, die zur Prüfung des Gesuches allenfalls notwendigen Angaben (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, bei Dritten einzuholen. <sup>2</sup> Der Betreuungsgutschein wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. <sup>3</sup> Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende Einkommen nicht ermittelt werden, besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsgutschein.
Entscheid	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Zustimmende Verfügungen werden in Form eines Betreuungsgutscheins ausgestellt. <sup>2</sup> Ein ablehnender Entscheid erfolgt mittels Verfügung. <sup>3</sup> Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen.
Veränderte Verhältnisse	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte haben sämtliche Veränderungen, die Einfluss auf die Berechnung des Betreuungsgutscheins haben, umgehend, spätestens jedoch 14 Tage seit Kenntnis, der Abteilung Soziales und Gesellschaft, mitzuteilen. <sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34q der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration <sup>2</sup> .
Auszahlung	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Auszahlung des Gutscheinbetrags erfolgt direkt an die Kindertagesstätte bzw. an die Tagesfamilienorganisation.

---

<sup>1</sup> Kantonales Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, BSG 860.1) vom 11.06.2001

<sup>2</sup> Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) vom 02.11.2011

<sup>3</sup> Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV, BSG 860.113.1) vom 13.02.2019

<sup>4</sup> Reglement familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Münsingen vom 21.01.2020

<sup>5</sup> Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 29.05.2016

- <sup>2</sup> Die Kindertagesstätte bzw. die Tagesfamilienorganisation zieht den erhaltenen Gutscheinbetrag direkt vom Rechnungsbetrag an die Erziehungsberechtigten ab.

Inkrafttreten

**Art. 7**

- <sup>1</sup> Die Inkraftsetzung der Verordnung Kita und Tagesfamilienangebote erfolgt auf den 01.08.2020.  
<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten wird die Verordnung Kita und Tagesfamilien vom 28.10.2015 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 11.12.2019 genehmigt.

*sig. Beat Moser*  
*Präsident*

*sig. Thomas Krebs*  
*Sekretär*